

Der Sächsische Erzähler

Tageblatt für Bischofswerda

Neukirch und Umgegend

Einzige Tageszeitung im Amtsgerichtsbezirk Bischofswerda und den angrenzenden Gebieten



Unabhängige Zeitung für alle Stände in Stadt und Land. Nicht verbreitet in allen Volksschichten.

Der Sächsische Erzähler ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft, des Arbeitsgerichts und des Hauptpostamts zu Bischofswerda, des Amtsgerichts, des Finanzamts, der Schulinspektion und des Stadtrats zu Bischofswerda bestellbarste Blatt

Beilagen: Illustriertes Sonntagsblatt / Heimatkundliche Beilage / Frau und Heim / Landwirtschaftliche Beilage. — Druck und Verlag von Friedrich May, G. m. b. H. in Bischofswerda. — Postcheckkonto Amt Dresden Nr. 1621. Gemeindeverbands Girokasse Bischofswerda Konto Nr. 64

Abonnementspreis: Täglich mit Sonntags- und Feiertagsbeilage für die Zeit eines halben Monats frei ins Haus 1,20, beide Monate in der Geschäftswoche wöchentlich 4 Pf. (Sonntagsbeilage nicht inbegriffen) 2,40. (Sonntagsbeilage nicht inbegriffen) 2,40.

Verlagspreis: Amt Bischofswerda Nr. 444 und 445. Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

Anzeigenpreis (in Reichsmark): Die 44 mm breite einseitige Millimeterzeile 10 Pfg., drittelzeile 5 Pfg. Im Textfeld die 90 mm breite Millimeterzeile 30 Pfg. Für das Erscheinen von Anzeigen in bestimmten Nummern und an bestimmten Stellen keine Gewähr. — Erfüllungsort Bischofswerda.

Nr. 32

Dienstag, den 7. Februar 1933

88. Jahrgang

Der Preussische Landtag aufgelöst.

Neuordnung in Preußen. — Uebertragung der Regierungsbefugnisse auf den Reichskommissar.

Klare Verhältnisse in Preußen.

Dem unerträglichen Nebeneinander zwischen der kommissarischen preussischen Regierung und dem sogenannten Hohenzollernministerium ist am Montag durch die neue Rotverordnungsung des Reichspräsidenten ein gründliches und wie wir hoffen endgültiges Ziel gesetzt worden. Der Reichspräsident hat den gordischen Knoten, der in Gestalt einer völligen politischen Verwirrung in Preußen durch das Leipziger Urteil des Staatsgerichtshofes entstanden war, durchhauen und die Befugnisse, die der Staatsgerichtspräsident dem Ministerium Braun beließ, kurzerhand auf den Reichskommissar von Papen übertragen. Wenn das Ministerium Braun also künftig irgendwelche Amtshandlungen vornimmt, dann sollen diese unter dem Begriff der Amtsanweisung. Man kann sich ohne weiteres denken, daß die kommissarische Staatsregierung nicht zögern würde, in diesem Falle sofort die notwendigen Maßnahmen gegen eine solche Störung der öffentlichen Ordnung zu ergreifen.

Den unmittelbaren Anlaß für dieses Vorgehen bildete die Weigerung des preussischen Ministerpräsidenten Braun, seine Zustimmung zu der von der Reichsregierung für erforderlich gehaltenen Auflösung des Preussischen Landtags zu geben. Dieser Anlaß war nicht der einzige. Denn es hatte sich im Laufe der Monate, in denen das Nebeneinander zwischen dem Reichskommissar und der sogenannten Hohenzollernregierung bestand, immer deutlicher erwiesen, daß die Staatsautorität dabei schweren Schaden leiden müßte. Es war ein unerträglicher Zustand, daß Kommissariat und Staatsregierung sich wegen der notwendigen Unvollständigkeit des Leipziger Urteils darüber streiten mußten, zu wessen Nachteil dieses oder jenes Hohenzollernrecht, beispielsweise das Begnadigungsrecht, gehört. Es war völlig unmöglich, daß beispielsweise die Hohenzollernminister für ihre „Tatigkeit“ gewisse Akten und Beamte beanspruchten und daß dadurch die Disziplin innerhalb des Beamtenkörpers bedeutend erschüttert wurde. Das Urteil des Staatsgerichtshofes selbst hat gewisse Möglichkeiten einer nochmaligen Änderung des damals geschaffenen Zwischenzustandes vorgezeichnet. Die Notwendigkeit dazu hat sich im Laufe der letzten Monate immer zwingender herausgestellt. Es ist zu begrüßen, daß jetzt endlich der Absprung zu einer so durchgreifenden Neuordnung gefunden worden ist.

Selbstverständlich wird die Gegenwirkung alsbald einsehen. Die Hohenzollernregierung Braun will nochmals den Staatsgerichtshof in Leipzig anrufen, um ein neues Urteil zu ihren Gunsten durchzusetzen. Soll es wirklich dahin kommen, daß das gesamte Staatsinteresse zum zweiten Male gefährdet wird, weil in der Weimarer Verfassung durch eine offensichtlich fehlerhafte Konstruktion ein juristisches Brennpunkt entstanden ist, über politische Vorgänge zu urteilen. Wir Deutsche haben gewiß das Talent, formalistische Rechtsgrundsätze immer wieder über alle politischen Wirklichkeiten zu stellen. Aber man darf doch wohl hoffen, daß die neue nationale Regierung sich nicht noch einmal, wie es seinerzeit leider das Kabinett von Papen getan hat, in dem Gestrüpp der Paragraphen fangen und ihrer Aktivität berauben läßt. Es

handelt sich darum, zwischen dem Reich und Preußen über den unzulänglichen Zustand von Weimar hinaus neue und haltbare Zustände zu schaffen, also den Gedanken der Reichsreform nunmehr endlich praktisch vorwärtszutreiben.

Es ist kein Zufall, daß gerade am Vorabend dieser Entscheidung der bayrische Staatsrat Dr. Schäffer mit einem Schreiben seines Ministerpräsidenten Feld beim Reichskanzler von Papen war, um ihm seine Bedenken gegen die Reichspolitik vorzutragen. Herr von Papen hat, wie er es schon in seiner Amtszeit als Reichskanzler wiederholt getan hat, den Vertreter Bayerns darauf aufmerksam gemacht, daß die neue Reichsregierung und er persönlich nicht daran denken, die wohlverworbenen Rechte der Länder und die Selbständigkeit ihrer Regierungsführung anzutasten. Bei einer einsichtslosen Behandlung dieser Fragen muß es gelingen, den notwendigen Ausgleich zwischen dem Norden und dem Süden, zwischen einer starken mit Preußen verknüpften Reichsgewalt und den übrigen Ländern zu finden.

Berlin, 7. Februar. (G. M.) Im Zusammenhang mit den Maßnahmen in Preußen ist die Meldung der Nachrichtenagentur von Interesse, daß Reichsgerichtspräsident Dr. Bumke am Sonntag in Berlin gewesen ist und dem Reichskanzler sowie der Reichsregierung seinen Antrittsbesuch gemacht habe. Das Blatt sagt, es ist anzunehmen, daß bei dieser Gelegenheit auch über die mit Preußen zusammenhängenden staatsrechtlichen Fragen Besprechungen stattgefunden haben.

Notverordnung des Reichspräsidenten. wib. Berlin, 6. Februar. Es wird folgende Verordnung zur Herstellung geordneter Regierungsverhältnisse in Preußen veröffentlicht: Auf Grund des Artikels 48 Absatz 1 der Reichsverfassung verordne ich folgendes:

Die durch das Verhalten des Landes Preußen gegenüber dem Urteil des Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich vom 25. Oktober 1932 ist eine Verwirrung im Staatsleben eingetreten, die das Staatsleben gefährdet. Ich übertrage deshalb bis auf weiteres dem Reichskommissar für das Land Preußen und seinen Beauftragten die Befugnisse, die nach dem erwähnten Urteil dem preussischen Staatsministerium und seinen Mitgliedern zuzuführen.

Mit der Durchführung dieser Verordnung beauftrage ich den Reichskommissar für das Land Preußen. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Berlin, 6. Februar 1933. Die Verordnung ist unterzeichnet vom Reichspräsidenten v. Hindenburg und für den Reichskanzler durch v. Papen als Stellvertreter des Reichskanzlers.

Der Auflösungsbeschluss. Berlin, 6. Februar. Der Drei-Männer-Ausschuss hat am Montagabend nach zweifundiger Sitzung in der durch die Verordnung des Reichspräsidenten gegebenen neuen Zusammenkunft mit den Stimmen des Reichskommissars von Papen und des Landtagspräsidenten Herrl die Auflösung des Preussischen Landtages zum 4. März beschlossen. Der Präsident des Staatsrates, Dr. Adenauer, beteiligte sich an der Abstimmung nicht mit der Begründung, daß er die Verordnung des Reichspräsidenten für verfassungswidrig halte.

„Teilung der Staatsgewalt unerträglich.“

Eine amtliche Begründung.

Berlin, 6. Februar. Die Entwicklung der Regierungsverhältnisse in Preußen hat den Reichspräsidenten noch einmal veranlaßt, einzugreifen. Eine Möglichkeit, auf der Grundlage des Urteils des Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich vom 25. Oktober 1932 zu geordneten Verhältnissen zu kommen, hat sich nicht ergeben. Vielmehr sind aus dem Nebeneinander zweier Regierungen in Preußen so unerträgliche Verhältnisse entstanden, daß ihre Beseitigung zur Wiederherstellung der Staatsautorität unbedingt geboten ist.

Es hat sich klar gezeigt, daß kein Land zwei Regierungen haben, kein Beamter zwei Herren dienen kann. Die gegenwärtige Lage Deutschlands erfordert es gebieterisch, daß im Reich und im größten deutschen Lande eine einheitliche politische Willensbildung erreicht wird. Auch die heute mehr denn je notwendige Sparsamkeit bei der Verwendung öffentlicher Mittel läßt die Aufrechterhaltung zweier Regierungen nicht mehr zu.

Im einzelnen wird die Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom heutigen Tage wie folgt begründet:

Im Prozeß um die einstweilige Verfügung, die von der früheren preussischen Regierung beim Staatsgerichtshof beantragt worden war, war u. a. eine Teilung der Staatsgewalt in Preußen zwischen der kommissarischen und der Preußenregierung verlangt worden. Der Vertreter des Reiches hat darauf hingewiesen, daß eine derartige Aufteilung der Staatsgewalt nach der Auffassung der Reichsregierung eine unerträgliche Lage herbeiführen würde. Der Staatsgerichtshof hat sich dieser Auffassung angeschlossen und in der damaligen Lage erklärt: Gerade eine solche Spaltung der Staatsgewalt in Preußen würde nach der Auffassung des Staatsgerichtshofes unter den gegebenen Umständen in besonderer Maße geeignet sein, eine Verwirrung im Staatsleben herbeizuführen.

Im Urteil des Hauptprozesses (25. Oktober) wurde die Staatsgewalt zwischen der kommissarischen und der Preußenregierung in der Weise geteilt, daß dem preussischen Staatsministerium die Vertretung Preußens im Reichstag, im Reichsrat oder sonst gegenüber dem Reich oder gegenüber dem Landtag, dem Staatsrat oder gegenüber anderen Ländern — der kommissarischen Regierung alle übrigen Befugnisse zustehen sollten. Der Staatsgerichtshof hat nicht verkannt, daß diese Regelung zu Reibungen führen würde.

Soweit die Landesregierung in dem ihr verbleibenden Bereiche die Geschäfte in einer Art führen wollte, in der eine Pflichtverletzung gegenüber dem Reich zu erblicken ist, würde der Reichspräsident auf Grund von Artikel 48 Abs. 1 weitergehende Eingriffe in die Rechte des Landes vornehmen können.

Im übrigen siehe es bei dem Preussischen Landtage, zu versuchen, ob durch Bildung einer neuen preussischen Landesregierung dem jetzigen Zustande ein Ende bereitet werden könne.

Die Führung des Staates mit geteilter Staatsgewalt hat sich in der Praxis für längere Dauer als unmöglich erwiesen. Hohenzollernrechte, über die das Urteil nicht ausdrücklich entschieden hat, sind unter den Regierungen freilich geblieben und infolgedessen überhaupt nicht ausgeübt worden (Gnadenerhalt). Die Vertretung Preußens gegenüber Reich und Land hat die Preußenregierung veranlaßt, sich zu ihrer eigenen Information der preussischen Akten und Beamten zu bedienen. Abgesehen von den großen Schwierigkeiten bei der praktischen Lösung dieser Frage ist hier durch die widersprechende Instruktion von Beamten ein Konflikt entstanden, der mit dem Werten des Beamtentums schlechthin unvereinbar ist. Das vertrauliche Zusammenarbeiten, von dem das Urteil spricht, ist nicht gelungen.

Der Preussische Landtag hat auf dem verfassungsmäßigen Wege keine neue Landesregierung gebildet, er hat es auch ausdrücklich abgelehnt, durch Auflösung des Landtages den Weg zu einer eventuellen Bildung einer neuen Regierung freizumachen. Der preussische Ministerpräsident hat entscheidend dazu mitgewirkt, daß die Auflösung des Landtages unterblieb.

Dabei steht fest und ist auch unter den Beteiligten kaum bestritten, daß der gegenwärtige provisorische Zustand unerträglich und mit dem Wohl des Staates unvereinbar ist. In den Handlungen des Landtages und des Ministerpräsidenten, die tatsächlich bewirken, daß dieser Zustand aufrechterhalten bleibt, liegt die Pflichtverletzung des Landes, auf der die gegenwärtige Rotverordnung beruht.

Gewiß bietet die Tatsache, daß in einem Lande eine nur geschäftsführende Regierung besteht, für sich allein betrachtet, keinen Anlaß, auf Grund des Artikels 48 Absatz 1 gegen dieses Land einzuschreiten. Wenn aber, wie dies in Preußen der Fall ist, ein Zustand besteht, der eine geordnete Staats-

Tageschau.

Der Reichspräsident hat durch eine „Verordnung zur Herstellung geordneter Regierungsverhältnisse in Preußen“ dem Reichskommissar die Befugnisse des preussischen Staatsministeriums übertragen.

Das alte preussische Staatsministerium hat beschlossen, beim Staatsgerichtshof Einspruch gegen die neue Verordnung des Reichspräsidenten zu erheben.

Das Dreimännerkollegium hat in der neuen Zusammenkunft v. Papen, Herrl und Adenauer mit 2 Stimmen die Auflösung des preussischen Landtages beschlossen.

Reichskanzler Hilfer wird am Freitag die Berliner Autonomiekommission eröffnen.

In Duisburg wurde ein nationalsozialistischer Tramerzug aus einem stillgelegten Fabriksbetrieb beschossen. Ein Nationalsozialist wurde getötet, sechs schwer verletzt.

In der Elektrizitätszentrale einer Autofabrik in Paris ereignete sich am Montagvormittag eine schwere Explosion, wobei 6 Personen getötet und 38 schwer verletzt wurden.

*) Ausführliches an anderer Stelle.